

Urheberrechtsverletzung im Baurecht

„Stuttgart 21“ als Problem des Urheberrechts

Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 06.10.2010

Az.: 4 U 106/10

Sachverhalt

- 1911 - Paul Bonatz und Friedrich Eugen Scholer gewinnen Architektenwettbewerb
- 1913 - Abschluss des Architektenvertrages
- 1914
- - Errichtung des Hauptbahnhofs
- 1928
- 1954 - Richtfest nach Wiederaufbau

- 1956 - Paul Bonatz verstorben
- 1974 - Umbau große Schalterhalle
(Treppenanlage, Rolltreppe, Durchbruch)
- 1997 - Architektenwettbewerb zum Umbau des
Stuttgarter Hauptbahnhofs
- 2005 - Planfeststellungsbeschluss
- 2009 - Ausschreibung der ersten Arbeiten

- 2010 - Urteil des LG Stuttgart – Klageabweisung
- Beschluss des OLG Stuttgart – Zurückweisung einstweiliger Rechtsschutz
- Urteil des OLG Stuttgart – Zurückweisung der Berufung

- 2011 - Beschluss des Bundesgerichtshofs – Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde

Schlatter

Rechtsanwälte | Steuerberater | Fachanwälte



Quelle: Urteil des OLG Stuttgart v. 06.10.2010 - 4 U 106/10



Grosse Schalterhalle Originalzustand 1922

Quelle: Urteil des OLG Stuttgart v. 06.10.2010 - 4 U 106/10

Schlatter

Rechtsanwälte | Steuerberater | Fachanwälte



Quelle: Urteil des OLG Stuttgart v. 06.10.2010 – 4 U 106/10

Rechtliche Grundlagen

➤ Werk im Sinne des Urheberrechts

- Werk der Baukunst (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 UrhG)
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 UrhG)

Für Urheberrechtsschutz erforderlich:

- persönliche geistige Schöpfung
- ausreichende schöpferische Individualität
- besondere Gestaltungshöhe

➔ Entscheidend: Originalität und Individualität des Architektenwerks

- **Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Werke**
 - Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG)

- **Vererbung des Urheberrechts**
 - Das Urheberrecht ist vererblich (§ 28 Absatz 1 UrhG)

➤ Urheberrechte des Architekten

Bei Änderungen von Bauwerken insbesondere zu berücksichtigen:

§ 14 UrhG - Entstellungsverbot

§ 39 UrhG - Änderungsverbot

ABER: Kein Vernichtungsverbot

Wichtig hierbei:

Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers

⇒ Interessenabwägung erforderlich

(Architekt ↔ Eigentümer)

➤ **Verletzung des Urheberrechts – Rechtsfolgen**

- Beseitigungsanspruch
- Unterlassungsanspruch
- Schadensersatzanspruch

Urteil OLG Stuttgart – Entscheidungsgründe (1)

- Hauptbahnhof Stuttgart als architektonisch herausragendes Werk, hohe schöpferische Qualität
- Keine Entscheidung hinsichtlich Urheberrechtsschutz der Treppenanlage, Raumwirkung der Eingangshalle kann besondere Gestaltungshöhe begründen
- Entbehrlichkeit einer Abgrenzung zwischen Entstellungs- und Änderungsverbot

Urteil OLG Stuttgart – Entscheidungsgründe (2)

- Beeinträchtigung des Werks durch Substanzverletzung
- Berechtigte Interessen des Urhebers gefährdet
- Interessenabwägung
- städtebauliche Interessen bei Abwägung nicht relevant
- Keine Pflicht des Gerichts zur Prüfung weniger beeinträchtigender Planungsvarianten

Interessenabwägung - zugunsten des Klägers

- Außergewöhnliches Werk der Baukunst, überragende Schöpfungshöhe, hohes Erhaltungsinteresse
- Wesentliche Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Bauwerks
- Keine Berücksichtigung städtebaulicher Belange im Rahmen der Abwägung

Interessenabwägung - zugunsten der Beklagten

- Abschwächung der Urheberinteressen wegen Zeitablaufs
- Hauptbahnhof Stuttgart als Zweckbau
- Modernisierungsinteresse und veränderte Nutzungsbedürfnisse der Beklagten
- Teilabriss zur Umsetzung erforderlich

Ergebnis der Interessenabwägung

- Überwiegen der Interessen der Beklagten
- Folge: Klageabweisung

Urteil ist seit dem 09.11.2011 rechtskräftig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!